



Kanton Basel-Stadt | Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt |
Amt für Sozialbeiträge

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion |
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Wegleitung und Vorgaben zur Aufstellung der Kostenrechnung für Institutionen mit *IBBplus*

Version vom Februar 2023
gültig für den Betriebsabrechnungsbogen 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Notwendigkeit der Vorgaben	3
1.3 Grundsätze der Rechnungslegung	3
1.4 Verbindlichkeit der Vorgaben	4
1.5 Änderungen BAB 2021: Erfassung Nicht-IFEG-Leistungen	4
1.6 Änderungen BAB 2022: Nicht-Erfassung Zusatzkosten Coronavirus	4
2. Aufstellung der Kostenrechnung in den Institutionen	5
2.1 Einheitliche Kostenerfassung (Ziel I)	5
2.1.1 Vorgaben zur Plausibilisierung und Dokumentation der Zuordnung von Kosten in der KoRe	5
2.1.2 Kostenträger und Kostenstellen	5
2.1.3 Vor- und Hilfskostenstellen	5
2.1.4 Hauptkostenstellen	6
2.1.5 Vorgaben zur Anwendung des BAB	6
2.1.6 Vorgaben zur Aufstellung der KoRe	6
2.1.7 Erfassung der Zusatzkosten Coronavirus im BAB	7
2.2 Abgrenzung der IFEG-Leistungserbringung (Ziel II)	7
2.2.1 Vorgaben zur Leistungsabgrenzung in der KoRe	7
2.2.2 Leistungsabgrenzung Bereich Wohnen: Betreutes Wohnen	8
2.2.3 Kostenerfassung Betreutes Wohnen im BAB	8
2.2.4 Leistungsabgrenzung Bereich Tagesstruktur: Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit	9
2.2.5 Kostenerfassung Betreute Tagesgestaltung im BAB	10
2.2.6 Kostenerfassung Begleitete Arbeit im BAB	10
2.2.7 Kostenerfassung Mittagessen und Mittagsbetreuung	11
2.3 Zuordnung von Betreuungs- und Objektkosten (Ziel III)	11
2.3.1 Definition Betreuungskosten	11
2.3.2 Definition Objektkosten	11
2.3.3 Zuordnung und Umlage von Personalkosten	11
2.3.4 Zuordnung und Umlage der Sachkosten	12
2.3.5 Zuordnung und Umlage der Erträge	12
3. Anhang	13
3.1 Anhang I: Struktur und Inhalte des BAB	13
3.2 Anhang II: Abgrenzung von räumlich integrierter Betreuten Tagesgestaltung in Wohnheimen bei vereinfachter Pensenfestlegung	14
3.3 Anhang III: Empfehlungen Umlageschlüssel	15
3.4 Anhang IV: Erfassung, Abgeltung und Verrechnung der Kosten für Verpflegung und Betreuung über Mittag ab 2016	16

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Konzept Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) sieht vor, die Leistungen der Behindertenhilfe und deren Abgeltung verstärkt am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderung auszurichten.

Im System von IBB*plus* wird pro IFEG-Leistung eine IVSE-Pauschale abgegolten, welche sich aus zwei Pauschalentypen zusammensetzt, einer Betreuungspauschale und einer Objektpauschale. Die Betreuungspauschale umfasst die personalen Leistungen, d.h. den behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung. Die Betreuungspauschale wird nach individuellem Bedarf bemessen und pauschal nach Aufwandsstufe (IBB-Stufen 0 bis 4) abgegolten. Die Objektpauschale entspricht den nicht personalen Leistungen, welche insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung umfassen. Sie gilt auch Personalkosten in diesen Bereichen ab. Sie wird pauschal pro IFEG-Leistung ausgerichtet.

Basis für das Finanzierungsmodell bildet im Finanzbereich die Aufstellung einer IBB*plus*-konformen Kostenrechnung (KoRe). Das vorliegende Dokument *Wegleitung und Vorgaben zur Aufstellung der Kostenrechnung für Institutionen mit IBBplus* (kurz: *Wegleitung*) gibt Anleitung und Unterstützung bei der Aufstellung der KoRe in den IFEG-Institutionen der Behindertenhilfe BS und BL.

1.2 Notwendigkeit der Vorgaben

Die mit IBB*plus* implementierte Finanzierungssystematik stellt an die Leistungserbringer gewisse Grundanforderungen bezüglich der Kostenerfassung. Die Aufstellung der KoRe dient der Erreichung folgender Ziele:

- I. Einheitliche Erfassung und bessere Vergleichbarkeit der Kosten für die Erbringung von IFEG-Leistungen mit Blick auf die geplante Einführung von Normkostenspau-schalen (Abschnitt 2.1).
- II. Abgrenzung der Kosten für die Erbringung der einzelnen IFEG-Leistungen mit Blick auf die in IBB*plus* angelegte systematische Trennung in zwei Lebensbereiche (auf Ebene Leistungen, Kostenerfassung und Abgeltung) (Abschnitt 2.1.7).
- III. Ermittlung der Anteile von Betreuungs- und Objektkosten an den Gesamtkosten für die Erbringung von IFEG-Leistungen mit Blick auf die Verknüpfung von Rating-Daten und Betreuungsaufwand zur Ermittlung von abgestuften Betreuungspau-schalen (Abschnitt 2.3).

1.3 Grundsätze der Rechnungslegung

Auf Ebene der Rechnungslegung sind bei der Aufstellung der KoRe in den Institutionen folgende Grundsätze **zwingend** umzusetzen:

- Die Leistungserbringer erfassen die Kosten für Leistungen der stationären Behindertenhilfe (IFEG-Leistungen) in einem standardisierten Betriebsabrechnungsbogen (BAB) nach kantonalen Vorgaben.
- Die Kosten für IFEG-Leistungen werden als separate Hauptkostenstellen erfasst und von anderen Leistungen abgegrenzt. Anrechenbar sind die für die Leistung erforderlichen Aufwendungen gemäss IVSE¹.
- Unterschieden wird auf übergeordneter Ebene zwischen Kosten für Leistungen in

¹ IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung online unter https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/05_17.04.01_Richtlinie_LAKORE_dt.pdf (8.2.2021)

den Lebensbereichen *Wohnen* (360 Tage, inkl. Mittagessen und Arbeitsweg) und Kosten für Leistungen im Bereich *Tagesstruktur* (260 Tage), wobei für die Kostenerfassung zwischen den IFEG-Leistungen *Betreutes Wohnen*, *Betreute Tagesgestaltung* und *Begleitete Arbeit* unterschieden wird.

- Unterschieden werden ausserdem Betreuungskosten und Objektkosten. Sie werden auf der Grundlage der IVSE-Kostenrechnung (CURAVIVA-Kontenrahmen) ermittelt.

1.4 Verbindlichkeit der Vorgaben

Bei der Aufstellung der KoRe sind die kantonalen Vorgaben zur Rechnungslegung sowie zur technischen Anwendung der BAB-Vorlage zu berücksichtigen und die Richtlinien der IVSE zur KoRe einzuhalten.

Die Verbindlichkeit der Vorgaben in der Wegleitung wird wie folgt unterschieden:

Zwingende Vorgaben (V)

Diese Vorgaben müssen bei der Aufstellung der KoRe und Anwendung des BAB zwingend eingehalten werden. Sie ergeben sich aus der Umsetzung der Grundsätze der Finanzierung und Rechnungslegung mit *IBBplus* (vgl. Grundsätze der Rechnungslegung, Absatz 1.3).

Umsetzungsstandards (S)

Wenn immer möglich sollen diese Standards bei der Aufstellung der KoRe eingehalten werden. In Ausnahmefällen – wenn begründet und nachvollziehbar – sind institutionsspezifische Abweichungen nach Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen möglich.

Empfehlungen (E)

Die Wegleitung enthält kantonale Vorschläge zur Methodik der Kostenerfassung (z.B. Umlageschlüssel). Die Institutionen können diese Empfehlungen übernehmen oder selber sinnvolle Umsetzungsvorschläge machen.

1.5 Änderungen BAB 2021: Erfassung Nicht-IFEG-Leistungen

Ab dem Geschäftsjahr 2021 werden die Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) analog der IFEG-Leistungen im BAB erfasst. Die aktualisierte BAB-Vorlage liefert dafür die Grundlage. Wie bisher werden Kosten und Erträge der AWP-Leistung auf der eigenen Hauptkostenstelle «Nicht-IFEG» abgegrenzt. Neu gibt der BAB bereits vor, wo Betreuungskosten (rot) und Objektkosten (blau) erfasst werden. Grau hinterlegte Zellen können aber – wenn sinnvoll – bebucht werden.

Die Definition der Betreuungs- bzw. Objektkosten richtet sich nach 2.3.1 sowie 2.3.2. Entsprechend soll auch die Umlage gemäss 2.3.4 ff gehandhabt werden.

1.6 Änderungen BAB 2022: Nicht-Erfassung Zusatzkosten Coronavirus

Die Zusatzkosten durch COVID-19 in den Institutionen der Behindertenhilfe werden im BAB 2022 nicht mehr abgefragt. Aufwände sind somit im ANA (anrechenbarer Nettoaufwand) eingeschlossen. Die letzten Rückmeldungen ergaben zudem einen im Gesamtbild sehr geringen Umfang der deklarierten Zusatzkosten. Bei individuellen Härtefällen erfolgt eine Kompensation im Einzelfall.

2. Aufstellung der Kostenrechnung in den Institutionen

2.1 Einheitliche Kostenerfassung (Ziel I)

Seit 2017 finanzieren die Kantone BS und BL IFEG-Leistungen pauschal, subjektorientiert und aufgrund von anerkannten, institutionsspezifischen Pauschalen. Die entsprechenden Pauschalen setzen sich zusammen aus je einer Betreuungs- und einer Objektpauschale. Längerfristig sollen sich diese an Normkosten orientieren. Die Erfassung der Kosten für IFEG-Leistungen erfolgt deshalb mittels standardisiertem BAB.

2.1.1 Vorgaben zur Plausibilisierung und Dokumentation der Zuordnung von Kosten in der KoRe

Die Aufstellung der KoRe im BAB ist wie folgt zu dokumentieren/plausibilisieren:

- V** Eine schriftliche Plausibilisierung und Dokumentation der Kostenzuordnung im BAB ist bezüglich folgender Punkte erforderlich:
 - Methodik der Abgrenzung von Kosten für Nicht-IFEG-Leistungen und für Leistungen anderer Auftraggeber;
 - Methodik der Zuteilung der Kosten zu Wohnen und Tagesstruktur²;
 - Methodik der Zuteilung der Personalkosten zu Betreuungs- oder Objektkosten³;
 - Methodik der Abgrenzung der Sachkosten bei der Zuteilung zu den Hauptkostenstellen "Begleitete Arbeit" und "Produktion";
 - Umlageschlüssel, d.h. Methodik der Umlagen von Vor- und Hilfskostenstellen.⁴
- S** Die Aufteilung der Lohnkosten zu den Hauptkostenstellen "Betreutes Wohnen", "Betreute Tagesgestaltung", "Begleitete Arbeit" und "Produktion" sowie zu den *Betreuungs- oder Objektkosten* wird auf Personenebene eingeschätzt und individuell zugeordnet. Auf Basis der individuellen ermittelten Anteile kann auch eine pauschale Zuteilung (nach Anteilen addiert) zu den Leistungsbereichen erfolgen. Eine rein pauschale Plausibilisierung ist nicht möglich.
- V** Mit Unterzeichnung der „Bestätigung“ (Anhang zum BAB) bescheinigen die Institutionen u.a., dass die genannten Dokumentationen erstellt und eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass die Institution die einmal eingeführten Methoden der Kostenzuteilung und Umlagen in den Folgejahren beibehalten (Grundsatz der Stetigkeit; Vergleichbarkeit), diese jedoch periodisch überprüfen sollten. Änderungen von Umlageschlüsseln werden mit den Fachstellen besprochen.

2.1.2 Kostenträger und Kostenstellen

Als *Kostenträger* sind die verschiedenen Betreuungspauschalen pro IBB-Stufe sowie Objektpauschalen pro Abrechnungseinheit aufgegliedert nach IFEG-Leistungen definiert. D.h., für jede einzelne Leistungsart werden fünf (da fünf IBB-Stufen) verschiedene Kostenträger definiert. Die Kostenträger entsprechen also den Produkten. *Kostenstellen* sind im Unterschied dazu jene Einheiten, bei denen die Kosten anfallen.

2.1.3 Vor- und Hilfskostenstellen

Die gängigen Vor- und Hilfskostenstellen sind im BAB angelegt. Sie können umbenannt und in ihrer Anzahl von den Einrichtungen selbst definiert werden.

² Dazu kann der Anhang „Lohnkostensplitt BW_TS“ im BAB oder eine eigene Darstellung verwendet werden.

³ Dazu kann der Anhang „Lohnkostensplitt BW_TS“ im BAB oder eine eigene Darstellung verwendet werden.

⁴ Bei weniger komplexen Kostenaufstellungen kann dafür der Anhang „Umlageschlüssel“ im BAB verwendet werden.

2.1.4 Hauptkostenstellen

Auf den Hauptkostenstellen werden u.a. die IFEG-Leistungen *Betreutes Wohnen*, *Betreute Tagesgestaltung* und *Begleitete Arbeit* erfasst. Diese dürfen weiter unterteilt werden und können, müssen aber nicht zwingend mit den Kostenstellen der Standorte übereinstimmen. Gleichartige Hauptkostenstellen werden im BAB in den Spalten unter *Zusammenzug mehrerer gleichartiger Hauptkostenstellen* automatisch aufsummiert. Als Hauptkostenstellen werden ausserdem die Kosten und Erträge für Produktion, Nicht-IFEG-Leistungen (Ambulante Wohnbegleitung), Sonder-/Zusatzbedarf, Leistungsaufträge anderer Auftraggeber (Bsp. IV, Gemeinde), KVG-Leistungen, Nebenbetriebe, Trägerschaft und Diverses geführt.

2.1.5 Vorgaben zur Anwendung des BAB

- V** Die KoRe wird in der elektronischen Vorlage (Excel-Format) des standardisierten BAB aufgestellt.
- V** Kosten und Erträge werden als positive Werte erfasst.⁵
- V** Der BAB gibt vor, wo Betreuungskosten (rot) und Objektkosten (blau) erfasst werden. Grau hinterlegte Zellen können aber – wenn sinnvoll – bebucht werden.
- V** Die im BAB enthaltenen Summen- und Bezugsformeln auf Ebene Kontenuntergruppen (Bsp.: 310 Lohn Betreuung), Gesamttotale (Bsp.: Total Personalaufwand) sowie im Zusammenzug mehrerer gleichartiger Hauptkostenstellen sind geschützt und sollten nicht verändert werden. Beträge, die einer Kontenuntergruppe entsprechen, werden auf den entsprechenden mit 00 endenden Konten erfasst (Bsp.: 3100 Betreuung).
- V** Die Spalten des BAB umfassen die Kostenstellen (Vor-, Hilfs- und Hauptkostenstellen). Spalten dürfen ein- und ausgeblendet, nicht aber zusätzlich eingefügt werden.
- V** Zeilen dürfen ein- und ausgeblendet, nicht aber neu eingefügt werden.
- S** Konten können umbenannt werden.
- S** Bei der Arbeit mit der elektronischen Version des BAB sollten die Makros immer aktiviert sein, damit alle Funktionen des BAB genutzt werden können.⁶

2.1.6 Vorgaben zur Aufstellung der KoRe

- V** Der Kontenrahmen beruht auf den Vorgaben von CURAVIVA für soziale Einrichtungen nach IVSE.⁷
- V** Ausgangspunkt beim Übertrag der Kosten und Erträge aus der FiBu in den BAB bildet die testierte (revidierte) Vorjahresrechnung der Institution (Erfassung in Spalte C, „testierte FiBu“). Umgliederungen resp. sachliche Abgrenzungen können in Spalte D „Abgrenzungen/Umgliederung“ vorgenommen werden.
- V** Der Aufwand für Anlagenutzung ist im BAB wie folgt zu erfassen:
 - BS: kalkulatorische Mieten⁸;

⁵ Ausnahme: Rückerstattung bei Abwesenheit oder andere Erlösminderungen, da diese als negativer Wert erfasst werden.

⁶ Insbesondere bei der Arbeit mit dem Mac-Betriebssystem können die Makros ausfallen. Excel 2008 unterstützt kein VBA (vgl. dazu Excel-Sheet Funktionsweise im BAB).

⁷ Die Wegleitung bezieht sich auf den für 2021 gültigen CURAVIVA-Kontenrahmen. In die BAB-Vorlage übernommene Änderungen:

- Übernommen werden Titeländerungen für Untergruppen (dreistellige)
- Neue Gliederung der Gruppe 36 Besoldung Werkstätten und Beschäftigungsstätten
- Taschengeld/Entschädigung MA mit IV-Rente in BT hat neue Kontennummer 3660
- Gruppe 43, 44a, 44b und 44c neu gegliedert in Untergruppen
- Verschiebung «Auslagen für Klientinnen und Klienten» alt 4950 neu 4680
- Eingefügt bei den Betriebserträgen sind «Erlösminderungen»
- Neu eingefügt Untergruppe 623 Entgelte für pflegebedingte Leistungen nach KVG

⁸ Detailregelungen gemäss „Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe Kalkulatorische Mietverhältnisse und Berücksichtigung von Mietaufwand im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss IVSE“ (Version 01.2014). Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind im kalkulatorischen Mietzins enthalten. Anerkannt werden zu-

- BL: tatsächliche FiBu-Aufwendungen gemäss testierter Jahresrechnung.
- V** „Baubeiträge BSV“ werden im BAB nicht erfasst.⁹
- V** Kosten und Erträge werden kongruent auf Vor- und Hilfskostenstellen verbucht (Bsp.: Verpflegungsabzug auf zugehöriger Hilfskostenstelle).
- S** Wo entsprechende Kosten und Erträge vorhanden sind, werden die dreistelligen Kontenuntergruppen gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen erfasst.
- V** Es wird jedoch empfohlen, dass – wo immer möglich – die Unterkontenarten auf vierstelligen Kontenarten erfasst werden, insbesondere dann, wenn sie über „eigene“ Hilfskostenstellen umgelegt werden.¹⁰
- V** Zwingend müssen folgende vierstellige Kontenarten bei den entsprechenden Leistungsarten erfasst werden, wenn die Löhne von Mitarbeitenden mit IV-Rente der Tagesstruktur gesamthaft unter Konto 36 erfasst werden:
 - 3650: Löhne/Entschädigung MA mit IV-Rente Begleitete Arbeit
 - 3660: Taschengeld/Entschädigung MA mit IV-Rente Betreute Tagesgestaltung
 - 3780: Sozialleistungen Betreute (Mitarbeitende mit IV-Rente).
 Wenn die Löhne von Mitarbeitenden ohne IV-Rente der Tagesstruktur gesamthaft unter 36 erfasst werden, ist zumindest folgende Detaillierung auszuweisen:¹¹
 - 3600: Löhne MA ohne IV-Rente & ohne Begleitauftrag (produktiv)
 - 3620: Löhne MA ohne IV-Rente & mit Begleitauftrag.
- V** Nicht anrechenbare Erträge (nicht ANA relevant) dürfen nicht auf den Hauptkostenstellen der IFEG-Leistungen erfasst werden (auch nicht via Umlage Vor-/Hilfskostenstellen)¹².

2.1.7 Erfassung der Zusatzkosten Coronavirus im BAB

Es erfolgt keine Abgrenzung mehr im BAB des Geschäftsjahres 2022.

- V** Die elektronische Vorlage (Excel-Format) des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) wurde aktualisiert und die Erfassungsspalten von Zusatzkosten Coronavirus ausgeblendet. Mit dem Ausblenden können somit auch die Vorlagen des Vorjahres weiterverwendet werden.

2.2 Abgrenzung der IFEG-Leistungserbringung (Ziel II)

Die Leistung *Betreutes Wohnen* wird immer abgegrenzt von den Leistungen der *Tagesstruktur* abgegolten. Leistungen im Bereich der Tagesstruktur werden unterschieden in *Betreute Tagesgestaltung* und *Begleitete Arbeit*.

Die Aufteilung der Kosten und Erträge von IFEG-Leistungen folgt der im Rating angelegten Grundstruktur. In Anhang II (3.2) wird verdeutlicht, wie bei der Abgrenzung von Leistungen der Tagesstruktur in Wohnheimen vorzugehen ist.

Bei Aufstellung der KoRe sind die besonderen Vorgaben zur Erfassung der Kosten für Verpflegung und Betreuung während der Mittagszeit zu beachten (vgl. Abschnitte 2.2.7).

2.2.1 Vorgaben zur Leistungsabgrenzung in der KoRe

- V** Kosten und Erträge für die Erbringung von IFEG-Leistungen werden abgegrenzt. Sie werden so erfasst, dass pro Leistung (*Betreutes Wohnen*, *Betreute Tagesgestaltung*, *Begleitete Arbeit*) jeweils die Betreuungs- und Objektkosten abgebildet

sätzlich Kosten für kleinere Reparaturen (im Einzelfall max. CHF 1'000, in der Summe max. 2% des kalkulatorischen Jahresmietzinses).

⁹ Der finanzielle Nutzen von BSV-Beiträgen wird im Rahmen des Prozesses der Normkostenzielwertermittlung berücksichtigt.

¹⁰ Bsp.: Löhne auf Konto 340 *Besoldung Ökonomie und Hausdienst* u.a. anteilmässig zuteilen zu Unterkonto 3410, *Löhne Reinigungsdienst*, wenn Zuweisung auf Hilfskostenstelle 400, „Reinigung“.

¹¹ Aus der FiBu kann auch eine Zuteilung der Löhne der Betreuten Tagesgestaltung auf Kto. 3100 resultieren.

¹² Diese nicht anrechenbaren Erträge werden ansonsten bei der Berechnung des ANA von den Kosten ebenfalls abgezogen. Zu den anrechenbaren Erträgen gehören in Abgrenzung dazu die Kontenuntergruppen 620-680.

werden.

- V Die Zuteilung von Kosten und Erträgen zu sowie die Abgrenzung zwischen den IFEG-Leistungen folgt immer der Anlage des Ratings.¹³
- V Kosten und Erträge, welche im Zusammenhang mit vereinbarten geschützten Arbeitsplätzen anfallen, werden nach den Bereichen *Produktion* und *Begleitete Arbeit* aufgeteilt.
- V Kosten und Erträge, welche den folgenden Leistungen entsprechen, werden auf separaten Hauptkostenstellen erfasst:
 - Mit den Kantonen vereinbarte Nicht-IFEG-Leistungen (Amb. Wohnbegleitung).
 - Leistungen des Sonder-/Zusatzbedarfs (nur Löhne Betreuung).¹⁴
 - Leistungen für andere Auftraggeber (z.B. IV, Gemeinden) sofern dafür kein IBB Rating durchlaufen wurde.¹⁵ Solche Kosten und Erträge können – wenn sinnvoll – in einer Hauptkostenstelle zusammengefasst werden.
 - KVG-Leistungen (Löhne Betreuung sowie Administrationskosten in Zusammenhang mit Erbringung und Abrechnung von KVG-Leistungen).¹⁶
 - Kosten und Erträge von Nebenbetrieben.
- V Kosten und Erträge der Trägerschaft sind separat zu erfassen. Dazu gehören Spendeneinnahmen und –verwendungen sowie Liegenschaftsrechnung.

2.2.2 Leistungsabgrenzung Bereich Wohnen: Betreutes Wohnen

Das *Wohnen* umfasst Leistungen, welche grundsätzlich am Wohnort sowie in den nachfolgend definierten Zeiträumen erbracht werden:

- Zum *Betreuten Wohnen* in einer IFEG-Einrichtung gehören grundsätzlich an Werktagen die Zeiten morgens bis zum Aufbruch in die externe Tagesstruktur inkl. Frühstück sowie abends ab Rückkehr aus einer externen Tagesstruktur oder Beendigung der Tagesstruktur inkl. Abendessen und Nachtbetreuung.
- Entsprechend dem Normalitätsprinzip werden die Wochenenden inkl. der Freizeitbeschäftigung und der Unterstützung der betreuten Personen bei der Mithilfe im Haushalt dem Leistungsangebot Wohnen zugeordnet.
- Zum Betreuten Wohnen gehören alle während der Werktage erbrachten Betreuungsleistungen, welche im IBB-Rating nicht als räumlich integrierte und/oder räumlich separierte Tagesstrukturleistungen erfasst wurden.
- Im Wohnbereich wird von einer Leistungserbringung an 365 Tagen ausgegangen (gerechnet wird mit 360 Tagen).

Über die *Pauschale Wohnen* werden in etwa folgende Kosten abgegolten:

- Kosten für die Betreuung und Aufsicht zwischen dem Abend- und Morgenessen;
- Kosten für Morgen-, Mittag- und Abendessen, inkl. Vor- und Nachbearbeitung der Mahlzeiten sowie Kosten der Betreuung während der Essenszeit;
- Kosten für die Betreuung an arbeitsfreien Tagen (Wochenenden, Feiertage);
- Kosten für die Betreuung (Grundbetreuung und entsprechende Infrastruktur) an Werktagen sofern nicht als Leistung Betreute Tagesgestaltung abgegolten;
- Kosten für Reinigung/Wäscherei/Ökonomie und Hausdienst der Wohnräumlichkeiten;
- Kosten für den Arbeitsweg (Transport und individuelle Betreuung) hin zur Tagesstätte oder Werkstätte und zurück.

2.2.3 Kostenerfassung Betreutes Wohnen im BAB

Erfasst werden sämtliche anfallenden Betreuungs- sowie Objektkosten, die zur Erbringung der Leistung *Betreutes Wohnen* gemäss Abschnitt 2.2.2 notwendig sind.

¹³ Bei der Bedarfsermittlung, wird bestimmt, mit welchem Ratingbogen – “Wohnen“ oder “Tagesstruktur“ – welcher Leistungsbezug abgebildet wird. Dieser Anlage folgt die Kostenaufstellung.

¹⁴ Erfolgsneutrale Verbuchung: Betreuungsaufwand = Ertrag Sonder-/Zusatzbedarf.

¹⁵ Sofern die Institution mit anderen Auftraggebern keine Leistungsvereinbarung hat, werden diese Leistungen im Kt. BS geratet und deren Kosten den Bereichen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit zugewiesen.

¹⁶ Aufwände der Behindertenhilfe werden grundsätzlich subsidiär zu Normaufwänden für KVG-Leistungen verbucht. Das heisst erfolgsneutrale Verbuchung: Aufwände für KVG-Leistungen = Erträge aus KVG-Leistungen.

Wie oben erwähnt, verbleiben Kosten für die Tagesstrukturleistungen an Werktagen auf der Kostenstelle "Betreutes Wohnen", wenn sie, der Anlage des Ratings folgend, nicht mittels IBB-Indikatorenraster zur Tagesstruktur erfasst werden.

2.2.4 Leistungsabgrenzung Bereich Tagesstruktur: Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit

Als *Tagesstruktur* werden die *Begleitete Arbeit* und die *Betreute Tagesgestaltung* an Werktagen bezeichnet. Sie umfasst folgende Leistungen:

- Betreuungsleistungen während der Zeiten morgens ab dem Aufbruch in die Tagesstruktur und abends bis zur Rückkehr aus einer Tagesstruktur oder Beendigung der Tagesstruktur;
- Individuelle Betreuungsleistungen (vgl. Anhang II) an Werktagen bei Verbleib im Wohnbereich (räumlich integrierte und räumlich separierte betreute Tagesgestaltung).
- Die *Betreute Tagesgestaltung* entspricht Leistungen in Tagesstrukturangeboten, welche konzeptionell keine Produktivität von den Nutzenden erwarten. *Begleitete Arbeit* entspricht Leistungen, welche im Rahmen von geschützten Arbeitsplätzen mit unterschiedlich integrativem Setting stattfinden; die betreffenden Organisationseinheiten sind produktions- und ertragsorientiert. Für die Zuordnung in der KoRe zu den Hauptkostenstellen "Betreute Tagesgestaltung" oder "Begleitete Arbeit" ist in der Regel die Leistungsvereinbarung zwischen Institution und Kanton Ausgangslage. Tagesstrukturen, welche die Leistung Begleitete Arbeit gemäss Vereinbarung anbieten, jedoch keinen Produktionsertrag erzielen (Kreativbereich) werden nach Möglichkeit separat erfasst. Diese Zuteilung geschieht in Absprache mit der zuständigen Fachstelle.
- Es wird von einem Leistungsangebot an 260 Tagen ausgegangen. Das Tagesstrukturpensum jeder Person errechnet sich dabei aus den durchschnittlichen Arbeits-/Anwesenheitsstunden pro Woche, wobei 42 Wochenstunden einem Pensum von 100% oder fünf IBB-Tagen entsprechen.

Maximale Leistungseinheiten Tagesstruktur

	in Stunden	in Tagen	in %
pro Woche	42	5.0	100.00
pro Jahr	2'184	260.0	100.00

Pensenbestimmung Tagesstruktur (Rechnungsbeispiel)

	in Stunden	in Tagen	in %
pro Woche	25	3.0	59.52
pro Jahr	1'300	155.0	59.52

Tabelle: Leistungseinheiten in der Tagesstruktur

Über die *Pauschale Tagesstruktur* werden folgende Kosten abgegolten:

- Grundsätzlich Kosten, welche der Betreuung in räumlich separierten Tagesstrukturen nach dem Morgen- und vor dem Abendessen entsprechen;
- Kosten für Reinigung/Wäscherei/Ökonomie und Hausdienst der Räumlichkeiten der Tagesstrukturen;
- Kosten für individuelle Betreuungsleistungen, welche tagsüber in der Wohnstruktur (räumlich integriert) stattfinden, sowie direkt damit verbundene Kosten für Hotellerie, Infrastruktur und organisatorische Aufwendungen.
- Mit der Pauschale für die Leistung *Begleitete Arbeit* werden mindestens die behinderungsbedingten Mehrkosten abgegolten. Diese umfassen einerseits die Abgeltung der Betreuungskosten, andererseits wird über die Objektkosten annäherungsweise der behinderungsbedingte Mehrbedarf abgegolten (Modell KTR¹⁷ oder DBII¹⁸). Das heisst,

¹⁷ Das im BAB angelegte Kostenträgerrechnungsmodell begrenzt die anerkannten Kosten für Begleitete Arbeit sowohl im Betreuungs- wie auch im Objektkostenbereich auf den behinderungsbedingten Mehraufwand. Im Gegenzug dazu werden Erträge aus der Produktion der Trägerschaft zugewiesen.

¹⁸ Das in der SODK Ost+ verwendete Deckungsbeitragsmodell (DBII) besagt, dass mit den Erträgen aus Produktion und Dienstleistungen einer Werkstätte (Warenaufwand) zumindest der Warenaufwand, die Personalkosten

bei der Abgeltung der Kosten für Tagesstrukturen, welche die Leistung Begleitete Arbeit anbieten, wird erwartet, dass ein Anteil der Kosten über Produktionserträge gedeckt wird.

2.2.5 Kostenerfassung Betreute Tagesgestaltung im BAB

Erfasst werden sämtliche anfallenden Betreuungs- und Objektkosten, die zur Erbringung der Leistung *Betreute Tagesgestaltung* gemäss Abschnitt 2.2.4 notwendig sind.

- V** Sämtliche Betreuungs- und Objektkosten der *räumlich separierten Tagesstrukturen* werden der Hauptkostenstelle *Betreute Tagesgestaltung* zugeordnet. Aufgrund der räumlichen Abgrenzung zum Wohnen ist die Kostenerfassung normalerweise einfach, da keine Kostenaufteilung erfolgt muss. Im Falle von *räumlich integrierter Tagesstruktur* werden die anfallenden Betreuungs- und Objektkosten des Wohnheims auf *Betreutes Wohnen* und *Betreute Tagesgestaltung* aufgeteilt. *Wohnheime* grenzen für die Tagesstruktur der Anlage des Ratings folgend nur Kosten für mittels IBB-Indikatorenraaster für Tagesstrukturen erfasste Betreuungsleistungen sowie die direkt damit verbundenen Kosten für Hotellerie, Infrastruktur und organisatorische Aufwendungen ab.
- V** Taschengelder, die in der *Betreuten Tagesgestaltung* ausgerichtet werden, sind zwingend in Konto 3660 abzugrenzen und über die Hilfskostenstelle "Taschengeld BT" (900) auf die Hauptkostenstelle "Betreute Tagesgestaltung" umzulegen.

2.2.6 Kostenerfassung Begleitete Arbeit im BAB

- V** Unter der Leistung *Begleitete Arbeit* werden einerseits die Löhne für Betreuungstätigkeit, andererseits Kosten für einen institutionsspezifischen, leistungsbedingten Anteil an den Infrastrukturkosten (hier meint „Infrastrukturkosten“ sämtliche Objektkosten exkl. Materialkosten) erfasst.
- S** Von diesen werden folgende Kosten und Erträge auf der Hauptkostenstelle "Produktion" abgegrenzt:
 - Lohnkosten für Mitarbeitende mit IV-Rente,
 - Lohnkosten(-anteile) von produktiv tätigen Mitarbeitenden ohne IV-Rente,
 - sämtliche Materialkosten,
 - ein institutionsspezifisch zugeordneter Anteil der restlichen Infrastrukturkosten (inklusive Overheadkosten),
 - der ganze Produktionsertrag.
- S** Der Curaviva-Kontenrahmen gliedert Lohn und Entschädigungen in Tagesstrukturen in Untergruppen für «Personal mit/ohne Begleitauftrag» und für «Klientinnen/Klienten» (MA mit IV-Rente). Grundsätzlich ist diese Gliederung zu nutzen. Sollte in der Finanzbuchhaltung einer Institution diese Aufteilung nicht geführt werden, insbesondere «mit Begleitauftrag»/«ohne Begleitauftrag», ist eine Ausweisung im Unterkonto 3600 mit einer späteren Aufteilung in den Spalten *Begleitete Arbeit* und *Produktion* möglich.
- S** Wenn Mitarbeitende mit IV-Rente intern Dienstleistungen für den Bereich IFEG-Leistungen erbringen und für diese intern keine Verrechnung erfolgen kann, werden die Lohnkosten auf der entsprechenden Hilfskostenstelle als Objektkosten erfasst (z.B. "Leitung und Verwaltung", "Reinigungsdienst"); das Total der Hilfskostenstelle wird über den definierten Umlageschlüssel auf die Hauptkostenstelle umgelegt, für die die Leistung erbracht wird.
- V** Kosten für Weiterbildungen von Mitarbeitenden mit IV-Rente im Sinne von „Förderung“ (nicht Qualifizierung für die Produktion) gehören zu den Objektkosten der *Begleiteten Arbeit*. Für diese wird eine „eigene“ Hilfskostenstelle eingerichtet, wel-

für produktive Mitarbeiter und die Personalkosten für IV-Rentner (Betreute) gedeckt sein müssen. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten nicht.

che auf die Hauptkostenstelle "Begleitete Arbeit" umgelegt werden kann.¹⁹

2.2.7 Kostenerfassung Mittagessen und Mittagsbetreuung

- V** Verpflegungs- und Betreuungskosten über Mittag werden von der Institution erfasst, bei welcher sie anfallen.
- V** Im Jahr 2018 (Ist-Kosten 2017) werden im BAB kalkulatorische Kosten und Erträge ausgewiesen (Vergleiche Anhang VI (3.4)).
- V** *Tagesstrukturen* erfassen sowohl Kosten für Verpflegung wie auch für Betreuung über Mittag ausschliesslich auf der Hilfskostenstelle 610, "Betreuung und Verpflegung über Mittag". Bietet die Institution auch Wohnleistungen an, wird die Hilfskostenstelle auf Betreutes Wohnen umgelegt. Erbringt sie nur Tagesstrukturleistungen, erfolgt die Umlage auf den Träger oder die Hauptkostenstelle Diverses.
- S** *Wohnheime* können Lebensmittelkosten und Kosten für die Mahlzeitenzubereitung auf der Hilfskostenstelle "Verpflegung" erfassen und diese dann auf die Hauptkostenstelle "Betreutes Wohnen" umlegen (Objektkosten). Die Lohnkosten für die Betreuung der BewohnerInnen während der Mittagszeit können hingegen direkt auf der Hauptkostenstelle (Betreuungskosten) verbucht werden.

2.3 Zuordnung von Betreuungs- und Objektkosten (Ziel III)

In der KoRe werden für die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientierte Betreuungskosten von objektorientierten Pensions- bzw. Infrastrukturkosten abgegrenzt. Die Kostenseite der Institutionen wird bei der Aufstellung der KoRe in zwei Kostenblöcke unterteilt: *Betreuungskosten* (Felder im BAB rot markiert) und *Objektkosten* (Felder im BAB blau markiert).

2.3.1 Definition Betreuungskosten

Betreuungskosten sind sämtliche Personalkosten von eigenem und externem Personal (Löhne, Sozialleistungen, Personalnebenkosten inkl. Aus- und Weiterbildungskosten), welche in direktem Zusammenhang mit der Betreuung von Leistungsbeziehenden stehen. Zu den Betreuungskosten gehören neben Assistenzleistungen daher auch Personalkosten für Supervision, Fachberatung und Teamsitzungen (Fallbesprechungen) sowie Nacht- und Hintergrunddienste.

In Werkstätten gehören Weiterbildungen, Kongressbesuche und Supervision von Fachpersonal zu „agogischen“ Themen zu den Betreuungskosten. Sie sind daher der Hauptkostenstelle „Begleitete Arbeit“ zuzuweisen.

2.3.2 Definition Objektkosten

Sämtliche auf den Vor- und Hilfskostenstellen anfallenden Kosten (Personal- sowie Sachkosten) sind Objektkosten.

Objektkosten sind hinsichtlich Kostenaufstellung eine Residualgrösse. Alle Kosten, welche nicht Betreuungskosten darstellen, sind per Definition Objektkosten. Sie setzen sich zusammen aus den gesamten Sachkosten der Hauptkostenstellen sowie aus den auf die Hauptkostenstellen umgelegten Kosten der Vor- und Hilfskostenstellen. Inhaltlich entsprechen sie den Kosten für Hotellerie, Infrastruktur und organisatorische Aufwendungen (z.B. Leitungs- und Verwaltungskosten).

2.3.3 Zuordnung und Umlage von Personalkosten

- V** *Betreuungskosten* sind **direkt** den Hauptkostenstellen zuzuweisen (Ausnahme: Besoldung Therapie, Besoldung Betreuung Mittagessen bei Tages- und Werkstätten, Besoldung Betreuung Arbeitsweg).
- V** Die Personalkosten von Mitarbeitenden, welche nur teilweise LeistungsbezügerIn-

¹⁹ Grund dafür ist, dass diese Kosten zwar direkt der Hauptkostenstelle "BA" zugeteilt werden könnten, dort aber direkt nur Betreuungskosten erfasst werden. Die Kosten gehören jedoch zu den Objektkosten.

nen betreuen, werden aufgeteilt. Nur der Anteil an Personalkosten für die Betreuung kann direkt den Hauptkostenstellen zugewiesen werden, der Rest muss auf einer Hilfskostenstelle erfasst werden.

- S** Die Verbuchung von Lohnnebenkosten (Sozialleistungen) ist nach dem Verursacherprinzip vorzunehmen. Eine Verteilung im Verhältnis der Löhne der verschiedenen Hilfs- und Hauptkostenstellen ist ebenfalls möglich.

2.3.4 Zuordnung und Umlage der Sachkosten

- V** Sachkosten sind immer Objektkosten.
- S** Sachkosten werden, wenn möglich, **direkt** den Hauptkostenstellen zugewiesen. Ansonsten werden diese über Vor- und Hilfskostenstellen erfasst und in einem zweiten Schritt auf die Hauptkostenstellen umgelegt.
- V** Die Kantone BS und BL geben Empfehlungen für Umlageschlüssel ab. Diese lehnen sich an den von CURAVIVA vorgeschlagenen Umlageschlüsseln an. Sie sind als Orientierungshilfe zu sehen (vgl. Anhang III: Empfehlungen Umlageschlüssel).

2.3.5 Zuordnung und Umlage der Erträge

- S** Erträge werden in der Regel **direkt** den Hauptkostenstellen zugeteilt.
- S** Kapitalzinserträge können über die entsprechende Vorkostenstelle erfasst werden.
- S** Erträge aus Nebenbetrieben und Erträge aus Leistungen an Personal und dritte können ebenfalls über Hilfskostenstellen erfasst werden.
- S** Beiträge für „pädagogisch-therapeutische Dienste“ und „medizinisch-therapeutische Massnahmen“ werden über die entsprechenden Hilfskostenstellen gebucht. Dazu gehören auch KVG-Leistungen (Physiotherapie, Spitex-Leistungen).

3. Anhang

3.1 Anhang I: Struktur und Inhalte des BAB

Die BAB-Vorlage zeigt 8 Excel-Sheets bzw. -Blätter:

Einzureichen:

- *BAB:* Der BAB dient zur Aufstellung der KoRe.
- *Bestätigung:* Dieses Blatt ist auszufüllen und unterzeichnet mit dem BAB und den Dokumentationsunterlagen einzureichen.

Informationen zur Aufstellung KoRe und Anwendung BAB

- *Summary:* Fasst die wichtigsten Vorgaben zur Aufstellung der Kostenrechnung im BAB zusammen.
- *Funktionsweise:* Hier wird über die technische Funktionsweise (Summenformeln, Anwendungseigenheiten etc.) informiert.

Blätter zur Erleichterung der Erfassung und zur Dokumentation (Nutzung freiwillig)

- *Grunddaten:* Hier können die Nummern und Bezeichnungen sämtlicher Kostenstellen eingetragen werden. Sie sind mit den entsprechenden Spalten im BAB wechselseitig verlinkt.
- *Erträge nach IBB-Kostenträger (ausgeblendet):* Hier können bei Bedarf Erträge aus Leistungsabgeltung differenziert nach IFEG-Leistung, Betreuungs- und Objektpauschalen und IBB-Stufe erfasst werden.
- *Umlageschlüssel:* Dieses Blatt kann zur Hinterlegung oder Dokumentation der Umlageschlüssel der Vor- und Hilfskostenstellen genutzt werden. Bei Bedarf können die Umlageschlüssel automatisch in den BAB übertragen werden. (Versierte Excel-AnwenderInnen können Umlageschlüssel z.B. in einem zusätzlichen Tabellenblatt hinterlegen und mit dem BAB verknüpfen.) So oder so müssen Umlageschlüssel separat und übersichtlich dokumentiert und plausibilisiert sein.
- *Lohnsplitt BW-TS:* Dieses Blatt dient als mögliche Vorlage, um die Aufteilung von Betreuungs- und Objektkosten oder Lohnkostenzuteilung zur Kostenstelle "Begleitete Arbeit" und "Produktion" zu dokumentieren (keine automatische Verknüpfung mit BAB). Aufstellungen in anderer Form sind ebenfalls möglich.

Folgerechnungen ANA/Einschätzungen Kostenträger

- *Zusammenzug (erfolgt automatisch):* Dieser gibt Übersicht über jene Kostentotalanteile, welche für die Berechnung der Pauschalen und Kostenträger notwendig sind. Sie ermitteln sich aus der KoRe.

3.2 Anhang II: Abgrenzung von räumlich integrierter Betreuten Tagesgestaltung in Wohnheimen bei vereinfachter Pensumfestlegung

Wird die interne Tagesstruktur (räumlich integriert und/oder räumlich separiert) im IBB Indikatorenraster erfasst, ist das *Pensum hierzu festzulegen sowie deren Betreuungs- und Objektkosten im BAB abzugrenzen*. Details dazu sind in der *Information zur Abgrenzung Betreutes Wohnen (BW) und insbesondere räumlich integrierte Betreute Tagesgestaltung (BT)* zu finden.

3.3 Anhang III: Empfehlungen Umlageschlüssel

Umlage	Kostenstelle		Vorschlag Umlageschlüssel BL/BS
	Vorkostenstelle	Hilfskostenstelle	
010 Umlage Kapitaldienst	X		Umlage gemäss Anlagebuchhaltung
020 Umlage Gebäude (nur BL)	X		BL: nach m ² Nutzfläche
030 Abschreibungen (nur BL)	X		Umlage gemäss Anlagebuchhaltung
100 Umlage Leitung und Verwaltung		X	Anzahl MitarbeiterInnen oder gemäss effektiven Tätigkeitsliste oder proportional zu berechneten Lohnsummenanteilen
200 Umlage Transportdienst		X	Gefahrene km je Angebot
300 Umlage Technischer Dienst		X	m ² oder Stundenrapporte
400 Umlage Reinigung		X	m ² plus Reinigungsintensität, nach m ² gewichtet; Arbeitsrapporte
500 Umlage Wäscherei		X	Arbeitsstunden für die einzelnen Hauptkostenstellen oder je nach Menge
600 Umlage Verpflegung		X	Anzahl Menüs (Kosten für Mittagessen transparent ausweisen)
700 Umlage med./therap. Massnahmen		X	Nach Stundenrapporte / Nach Arbeitseinsätzen
800 Umlage päd./therap. Massnahmen		X	Nach Stundenrapporte / Nach Arbeitseinsätzen
1000 Umlage Diverses		X	proportional Betriebskosten der jeweiligen Angebote;

→ Grundsatz: Wenn möglich immer direkte Kostenzuteilung auf die Hauptkostenstellen
Hilfskostenstellen, deren Totale nur auf eine Hauptkostenstelle umgelegt werden sind nicht erwähnt (Bsp: 900, Taschengeld TS)

3.4 Anhang IV: Erfassung, Abgeltung und Verrechnung der Kosten für Verpflegung und Betreuung über Mittag ab 2016

Im 2018 (Ist-Kosten 2017) erfassen die Institutionen ein letztes Mal auch die kalkulatorischen Kosten und Erträge für Verpflegung und Betreuung über Mittag. Um die Verrechnung von Leistungen im Bereich Verpflegung und Betreuung über Mittag zwischen Tagesstrukturen und Wohnheimen möglichst zu vereinheitlichen, werden für Verpflegungs- und Betreuungskosten kalkulatorische Kosten (Pauschalansätze) festgelegt. Es gelten die nachfolgend definierten Ansätze:

Für das Mittagessen verrechnen Tagesstrukturen den effektiven *Aufwand für Lebensmittel und Mahlzeitenzubereitung*, maximal aber zehn Franken. Verrechnet werden können nur effektiv bezogene Mahlzeiten. Für die *Betreuung über Mittag* verrechnen Tagesstrukturen einen bedarfsabhängigen pauschalen Aufwand. Dieser beträgt 10 Franken pro Mittag in IBB-Stufe 2, 20 Franken in IBB-Stufe 3 und 30 Franken in IBB-Stufe 4.

Zukünftige Abgeltung und Verrechnung

Die Kosten für Mittagessen und -betreuung werden über die Pauschale zur Leistung *Betreutes Wohnen* abgegolten. Dabei werden die Betreuungskosten über die Betreuungspauschale und die Verpflegungskosten über die Objektpauschale abgegolten, unabhängig davon, ob die LeistungsbezügerInnen die Mahlzeit im Wohnheim einnehmen. Die *Tagesstrukturpauschalen* beinhalten nie Kosten für Mittagessen und -betreuung. Die effektive Verrechnung der Pauschalen startet im 2018.

Leistung	Pauschale/Ansatz	im Heim	zu Hause
Verpflegung	Effektiver Aufwand für Lebensmittel und Mahlzeitenzubereitung, maximal aber zehn Franken pro Mittagessen. Verrechnet werden nur effektiv bezogene Mahlzeiten.	Tagesstruktur stellt dem Heim Rechnung (Cashflow oder interne Verrechnung)	Tagesstruktur stellt dem Klient Rechnung
Betreuung	Bedarfsabhängiger pauschaler Aufwand. - IBB-Stufe 2: 10 Franken/Mittag - IBB-Stufe 3: 20 Franken/Mittag - IBB-Stufe 4: 30 Franken/Mittag Verrechnung gemäss vereinbartem Anwesenheitspensum (KÜG).	Tagesstruktur stellt dem Heim Rechnung (Cashflow oder interne Verrechnung)	Die Aufwendungen für die Mittagsbetreuung sind in den Betreuungspauschalen enthalten und werden nicht separat in Rechnung gestellt.

Tabelle: Verrechnung und Zahlungsfluss Mittagessen